

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Schweizerische Lehrerzeitung  |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Lehrerverein  |
| <b>Band:</b>        | 63 (1918)   |
| <b>Heft:</b>        | 44  |
| <b>Anhang:</b>      | Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 2. November 1918, No. 17 |
| <b>Autor:</b>       | Siegrist, U. / Hardmeier, E. / Siegrist, U.   |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG  
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

12. JAHRGANG

No. 17.

2. NOVEMBER 1918

INHALT: Die regierungsrätliche Vorlage zum Besoldungsgesetz und die Eingabe des Kantonalvorstandes. Von U. Siegrist, Zürich 4. — Die Vikare und der Kantonale Lehrerverein. — Nochmals von den Vikaren. — An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

### Die regierungsrätliche Vorlage zum Besoldungsgesetz und die Eingabe des Kantonalvorstandes.

Eine tiefe Erregung geht heute durch den zürcherischen Lehrerstand. Sie begann, als die Grundzüge der regierungsrätlichen Vorlage zum Besoldungsgesetz bekannt wurden; sie hätte einen gewaltigen Aufmarsch der Lehrer zu Stadt und Land zur Generalversammlung des Z. K. L.-V. bewirkt. In letzter Stunde musste die Generalversammlung des Versammlungsverbotes wegen der Grippe abgesagt werden, und so sah sich der Kantonalvorstand der Möglichkeit beraubt, vor der grossen Gemeinde Rechenschaft abzulegen über die Schritte, die er in der Besoldungsangelegenheit bereits getan hat. Er muss aber, der Wichtigkeit der Frage angemessen, sämtliche Mitglieder des Z. K. L.-V. über den Stand der Besoldungsbewegung unterrichten, wie umgekehrt die verschiedenen Lehrerorganisationen durch Eingaben an den Kantonalvorstand diesem Kenntnis geben von den Ansichten und Forderungen der Lehrerschaft.

Heute bleibt dem Kantonalvorstand nur der Weg durch unser Organ übrig, um an alle Mitglieder gelangen zu können. — Die Papierationierung aber verbietet den vollständigen Abdruck der regierungsrätlichen Vorlage vom 24. September 1918, betitelt: «Gesetz über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer» und unserer umfangreichen Eingabe hiezu. Diese Eingabe an die kantonsrätliche Kommission zur Vorberatung des Lehrerbewilligungsgesetzes wurde in einer Sitzung des Kantonalvorstandes mit den Präsidenten der Sektionen des Z. K. L.-V., mit den Vertretern der verschiedenen Lehrervereine und weiteren Vertrauensmännern am 3. Oktober bereinigt und schon am 7. Oktober sämtlichen Kommissionsmitgliedern überreicht.

Im folgenden wird zusammenfassend die regierungsrätliche Verordnung mit unsren abweichenden Forderungen verglichen, ohne die eingehenden Begründungen unserer Eingabe in vollem Umfange zu wiederholen.

Der erste Abschnitt regelt die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen. Zu § 1a der Vorlage wünschen wir, dass der Staat nicht nur Beiträge leiste an die Ausgaben für «die Anschaffung von obligatorischen Lehrmitteln und Schulmaterialien», sondern auch einen Beitrag leiste an die individuellen und allgemeinen Lehrmittel und Schulmaterialien.

Ebenso verlangen wir zu § 1c, dass Staatsbeiträge ausser für den Handarbeitsunterricht für Knaben und den hauswirtschaftlichen Unterricht für Mädchen der Primar- und Sekundarschule» auch ausgerichtet werden sollen für die Einrichtung und den Betrieb von Schülergärten. — Die Vorlage strich den Staatsbeitrag für Neubau und Hauptreparaturen für Lehrerwohnungen, wie ihn noch das Gesetz von 1912 vorsieht. Unsere Eingabe will die alte Fassung wiederherstellen, um gerade die kleineren Gemeinden in dieser Zeit der Wohnungsnot zum Einbau von Lehrerwohnungen in die Schulhäuser zu ermuntern.

Abschnitt II der Vorlage betitelt «Besoldung der Volksschullehrer» bringt die einschneidendsten Neuerungen gegenüber dem Gesetz vom 29. September 1912

und nötigte uns deshalb, weitgehende Abänderungsvorschläge zu stellen. Die einschlägigen Paragraphen der regierungsrätlichen Vorlage seien vorangestellt:

§ 5. Die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und den Zulagen des Staates und der Gemeinden.

§ 6. Das Grundgehalt der Primarlehrer beträgt 3400 Fr., das der Sekundarlehrer 4200 Fr.

Der Staat zahlt daran folgende nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge aus:

(Folgt die Aufführung der 16 Klassen mit den vom Staat zu zahlenden Beträgen.)

§ 7. Der Staat richtet Dienstalterszulagen aus:

- a) An Primarlehrer 100—1200 Fr., beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um 100 Fr.;
- b) an Sekundarlehrer 100—1400 Fr., beginnend im 1. und 2. Dienstjahr mit je 100 Fr. und von da an mit jährlicher Steigerung um 120 Fr.

(Folgen noch 2 Absätze über die Berechnung der Dienstalterszulagen.)

§ 8. Der Staat richtet außerordentliche Zulagen aus an definitiv angestellte Primar- und Sekundarlehrer steuerschwacher oder mit Steuern stark belasteter Gemeinden, und zwar im 1.—3. Jahr 200 Fr., im 4.—6. Jahr 300 Fr., im 7.—9. Jahr 400 Fr. und für die Folgezeit 500 Fr.

§ 9. Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung Zulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Juli 1918 bestimmten Schatzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. Diese Leistung kann ganz oder teilweise durch Einräumung einer Wohnung in natura erfolgen.

Wo die Schulgemeinden oder Sekundarschulkreise über eine passende Lehrerwohnung verfügen, sind die Lehrer berechtigt, ihre Einräumung zu beanspruchen unter Verrechnung des Wertes gegen die Gemeindezulagen. Kann über den anrechenbaren Wert der Lehrerwohnung zwischen Lehrern und Gemeinden eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet über den Ansatz endgültig der Erziehungsrat.

Den Gemeinden oder Kreisen wird es überlassen, in der Bemessung der Gemeindezulagen an Verweser und definitiv gewählte Lehrer eine Abstufung vorzunehmen.

§ 5 der Vorlage enthält nicht mehr den weiten Bestandteil des Grundgehaltes, wie ihn der § 7 des Gesetzes von 1912 anführt «mit geeigneter Wohnung in möglichster Nähe des Schulhauses». Die Wohnung, oder an deren Stelle die Wohnungseinschädigung soll ausgekauft werden durch eine mindestens dem Schatzungswert der Lehrerwohnung entsprechende Gemeindezulage (§ 9, al. 1). Welche Folgen das haben wird, beleuchtet der nachstehende Auszug aus der Weisung des Regierungsrates zur Vorlage aufs schärfste. Er sagt:

Diese Neuordnung der Besoldung wird und darf zur Folge haben, dass die Gemeinden, die dadurch stärker belastet werden, die bisher gewährten freiwilligen Leistungen entsprechend kürzen. Das kann geschehen bei Anlass der Neufestsetzung der Gemeindezulagen, die nach § 22, Absatz 2, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes erfolgen soll.

Mit der einen Hand wird gegeben, mit der andern wieder genommen! Die Erhöhung des Grundgehaltes (§ 6) und der Dienstalterszulagen, (§ 7) ohne die Wohnungseinschädigung genügt allein nicht, um die Verteuerung der Lebenshaltung wett zu machen. Die einschränkende Bestimmung des § 9 in der Deutung, wie sie der Regierungsrat in der Weisung gibt, verringert wieder die Besoldungserhöhung und setzt die Lehrerschaft gegenüber andern Beamtenkategorien mit entsprechender Vorbildung zurück. Durch den § 9 sehen wir uns veranlasst, ein weit höheres Grundgehalt ansetzen zu müssen, um die Besoldungen der Teuerung anzupassen.

Nur wenn durch den Staat die Pflicht einer hinreichenden Besoldung des Lehrers übernommen wird, hat er ein Recht, die Gemeinden zur Herabsetzung ihrer Leistungen aufzumuntern. Die Ablösung der Entschädigung für Holz und Pflanzland im Jahre 1912 durch ein Linsengericht kann die Lehrerschaft nicht davon überzeugen, dass die Wohnungsentschädigung als ein Bestandteil des Grundgehaltes als letzter Ausläufer der Naturalwirtschaft nicht mehr in die heutige Ordnung der Dinge hineinpassen soll!

Der regierungsrätlichen Vorlage stellen wir daher in unserer Eingabe folgende Fassung der Paragraphen 5, 6 und 7 gegenüber:

**§ 5. «Das Grundgehalt beträgt vom 1. Januar 1918 an für einen Primarlehrer 4000 Fr., für einen Sekundarlehrer 5000 Fr. jährlich, mit geeigneter Wohnung in möglichster Nähe des Schulhauses.**

*Die Gemeinden können an Stelle der Wohnung Barvergütung treten lassen, deren Höhe alle drei Jahre den örtlichen Verhältnissen entsprechend, nach Vernehmlassung der Schulbehörden durch den Erziehungsrat bestimmt wird.*

Zu § 7 a und b:

*Wir wünschen gleiches Maximum der Dienstalterszulagen von 1200 Fr. für Primar- und Sekundarlehrer.*

In unserer Begründung vergleichen wir in drei Beispielen die Besoldung eines Lehrers in einer schwächeren Gemeinde, die er nach dem bisherigen Gesetze bezog mit der Besoldung, die er nach den Ansätzen des Regierungsrates erhalten würde. Wir weisen nach, dass nur durch die von uns vorgeschlagenen Ansätze das Gesetz das einlöst, was es sein möchte: Eine wirkliche Hilfe für die am schlechtesten gestellten Lehrer! Auch durch unsere Ansätze wird die Lehrerschaft in den grössern Gemeinden immer noch genötigt sein, Gemeindezulagen zu fordern, die über den Schatzungswert der Wohnung hinausgehen.

Wir stellen fest, dass der zürcherische Lehrerstand in der Stufenleiter der kantonalen Beamten um einige Sprossen heruntergedrückt wird durch die Ansätze der Vorlage. Ein Vergleich mit den Besoldungsansätzen der Verordnung betreffend die Anstellung und Besoldungen der Beamten und Angestellten der Verwaltung erhärtet diese Behauptung.

Den rascher wechselnden Verhältnissen entsprechend, soll die Neueinschätzung der Wohnungen alle 3 Jahre (bisher alle 6 Jahre) erfolgen.

Wir belassen den Unterschied zwischen Primar- und Sekundarlehrerbesoldung auf 1000 Fr. Wenn durch diesen Unterschied die höhern Ausbildungskosten der Sekundarlehrer in Rechnung gestellt werden, soll dies schon im Grundgehalt und nicht erst nach dem 12. Dienstjahr in vollem Umfang geschehen.

Zu § 8 erwarten wir, dass die ausserordentlichen Staatszulagen, wie bisher, auch an die definitiv angestellten Lehrer an ungeteilten Schulen ausgerichtet werden sollen, ohne im weiteren die Ansätze zu verändern.

Der ganze § 9 soll gestrichen, und die Wohnungsentschädigung wieder in den Grundgehalt aufgenommen werden.

Bei der Regelung des Gehaltes der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen verweisen wir auf die Eingabe der Arbeitslehrerinnen und unterstützen sie in vollem Umfange.

Entsprechend der früher geübten Praxis wünschen wir zu § 12, al. 1, dass nicht nur Erkrankung, sondern auch Unfall von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen die Berechtigung zu einem vom Staaate bezahlten Vikariate gibt.

Absatz 2 dieses § 12 lautet:

Die Lehrer können verpflichtet werden, ohne Entgelt vorübergehend und bis auf die Dauer von vier Wochen Stellvertretung für einen andern Lehrer im Falle von Krankheit oder Militärdienst zu übernehmen.

Er wurde von uns mit folgender Begründung zurückgewiesen:

«Die Lehrerschaft will den Versuch, sie unter Umständen als Waffe gegen die Vikare brauchen zu wollen, zum vornherein entschieden ablehnen. Es ist ihr nicht verständlich, wie in dieser Zeit des Lehrerüberflusses und der stellenlosen Vikare eine solche Bestimmung neu in ein Gesetz hineingebracht werden will. Der Absatz ist auch überflüssig, weil die Lehrerschaft die notwendig werdende Mehrbelastung in dieser Kriegszeit ohne Murren auf sich genommen hat. Die Lehrerschaft sieht in dieser Bestimmung eine Bedrohung und eine Verkürzung ihrer gewerkschaftlichen Rechte.»

Die Stellung des Kantonalvorstandes zu den Vikariatsbesoldungen ergibt sich deutlich aus der Gegenüberstellung der regierungsrätlichen Ansätze und unsern Abänderungsvorschlägen. Ein Vergleich verhindert vielleicht für die Zukunft weitere Legendenbildungen!

Die Anträge des Regierungsrates lauten:

§ 13. Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 12 Fr., auf der Stufe der Sekundarschule 14 Fr. für den Unterrichtstag. Primarlehrer, die auf der Stufe der Sekundarschule Vikariatsdienst leisten, erhalten 13 Fr. für den Unterrichtstag.

Für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beträgt die Vikariatsentschädigung 1 Fr. 50 Rp. für die Unterrichtsstunde.

Fallen Ferien in die Zeit eines Vikariates, so erhält der Vikar die Hälfte der ordentlichen Vikariatsentschädigung.

Dem gegenüber fordert unsere Eingabe:

*Zu § 13, al. 1. Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 90 Fr., auf der Stufe der Sekundarschule 110 Fr. in der Woche.*

Schlussatz streichen.

zu al. 2 verweisen wir auf die Eingabe der Arbeitslehrerinnen.

*Zu al. 3. Fallen Ferien oder Militärdienst in die Zeit eines Vikariates, oder erkrankt ein Vikar während seines Schuldienstes, so erhält er die ordentliche Vikariatsentschädigung.*

Die Vorlage bestimmt in

§ 15. Zur Einführung von Anfängern im Lehrfach in die Praxis des Volksschulunterrichtes durch bewährte Lehrkräfte und zur Entlastung älterer Lehrer kann die Erziehungsdirektion Hülfsvikariate einrichten. Die Entschädigung richtet sich nach dem Umfang des Aushilfsdienstes.

Um diese Institution auf breitere Grundlage zu stellen, schlagen wir vor, einzuschlieben «kann die Erziehungsdirektion Lern- und Hülfsvikariate einrichten. Die Entschädigung richtet sich nach der Dauer dieses Dienstes.»

Die Ruhegehalte werden durch nachstehenden Paragraphen in der Vorlage folgendermassen festgesetzt:

§ 16. Ein Lehrer, der nach mindestens dreissig Dienstjahren aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates vom Lehramt zurücktritt, hat Anspruch auf ein lebenslängliches staatliches Ruhegehalt, das wenigstens die Hälfte und höchstens acht Zehntel seiner zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulage) beträgt. Ausnahmsweise kann ein Ruhegehalt auch bei geringerer Zahl der Dienstjahre gewährt werden. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Ruhegehaltes fest unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Vermögensverhältnisse und der Leistungen des Lehrers.

Wir stellen ihr folgende Fassung gegenüber:

«Ein Lehrer, der aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates vom Lehramt zurücktritt, hat Anspruch auf ein lebenslängliches staatliches Ruhegehalt, das nach mindestens dreissig Dienstjahren wenigstens die Hälfte und höchstens acht Zehntel seiner zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulage) beträgt. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Ruhegehaltes fest unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Vermögensverhältnisse und der Leistungen des Lehrers.»

Wir wollen darunter schärfer ausdrücken, dass ein Lehrer auch vor dem 30. Dienstjahr aus Gesundheitsrücksichten zurücktreten könnte und Anspruch auf eine Pension habe.

Über den Besoldungsnachgenuss bestimmt al. i des folgenden Paragraphen:

§ 21. Die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers beziehen dessen Besoldung für den laufenden Monat und für die folgenden sechs Monate.

Es fällt auf, dass vom Nachgenuss des Ruhegehaltes nicht mehr die Rede ist und die einzelnen Teile der Besoldung nicht mehr aufgeführt werden. In dem Gegenvorschlage unserer Eingabe:

*«Die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers beziehen dessen gesamte Staats- und Gemeindebesoldung, oder dessen Ruhegehalt für ..... usw.»* ist die Forderung enthalten, dass auch die Gemeinden ihr Betreffnis an den Besoldungsnachgenuss auszurichten hätten.

Die Vorlage erhöht die Ruhegehalte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt worden sind, um 40%.

Wir fanden, dass mit einem Ansatz von 40% der 100% betragenden Verteuerung nicht genügend Rechnung getragen worden sei und schlagen eine Erhöhung dieser Ruhegehalte um 40%—100% vor, was durch den Kantonsrat auch den pensionierten Polizeimännern zugebilligt worden ist.

Enttäuscht und überrascht war die zürcherische Lehrerschaft, als sie vernahm, dass nach den Schluss- und Übergangsbestimmungen der Vorlage die neuen Besoldungen erst ab 1. Januar 1919 ausgerichtet werden sollen, während für sämtliche kantonalen Beamten und Angestellten die Besoldungen rückwirkend ab 1. Januar 1918 erklärt worden sind.

#### Die Vorlage bestimmt:

§ 22. Die Ausrichtung der Dienstalterszulagen (§§ 7 u. 11) erfolgt nach den neuen Normen mit Wirkung vom 1. Mai 1918 ab.

Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit 1. Januar 1919 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt haben die Gemeinden und Sekundarschulkreise die Höhe der Gemeindezulagen festzusetzen.

Die durch den Kantonsratsbeschluss für das Jahr 1918 geordneten Teuerungszulagen der Lehrer und Arbeitslehrerinnen werden durch das Gesetz nicht berührt.

Damit kann sich die Lehrerschaft nicht zufrieden geben. Wenn auch zuzugeben ist, dass die Verrechnungen kompliziert sind, ist das doch kein stichhaltiger Grund, um eine ganze Kategorie von Staatsangestellten hintanzusetzen. Die Auszahlung der erhöhten Alterszulagen für 8 Monate des Jahres 1918 bringt trotz der schon bezogenen Vorschüsse auf die neue Besoldung dem Lehrer keinen der Teuerung angemessenen Besoldungsausgleich für 1918 und nicht das, was die übrigen Beamten erlangt haben: — den vollen Genuss der neuen Besoldungen für das Jahr 1918. — So-wohl der Regierungsrat wie der Kantonsrat erklärten die für 1918 ausgerichteten Zulagen ausdrücklich als Vorschusszahlungen auf die neuen Besoldungen. Sie sind auch nirgends als Teuerungszulagen aufgefasst worden; denn eine solche Art der Bemessung von Teuerungszulagen ohne jede Rücksicht auf die Höhe der Besoldung und der Familienverhältnisse hätte sofort den Widerspruch herausgefördert. Diese Erwägungen führten uns dazu, die Streichung des ganzen § 22 zu fordern und ihn zu ersetzen durch:

*«Die Ausrichtung der neuen Besoldung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1918 ab.»*

Wenn diese Ausführungen im Drucke erscheinen, wird die kantonsrätliche Kommission zur Vorberatung des Besoldungsgesetzes ihre Arbeit abgeschlossen haben. Mit Spannung sieht die Lehrerschaft ihrer Vorlage entgegen und hofft, aus der veränderten Gestalt wehe ein ihr günstiger gesinnter Geist entgegen.

Der Kantonalvorstand wird zu der Kommissionsvorlage neuerdings Stellung nehmen und die nötigen Beratungen in die Wege leiten. Die Mitglieder des Z. K. L.-V. werden auch über die künftigen Schritte ihres Vorstandes und die weitere Gestaltung des Besoldungsgesetzes unterrichtet werden.

Entschlossener Wille in der Verfechtung unserer gerechten Forderungen und einmütiges Zusammensehen sind die Bedingungen, um das Gesetz zu einer Hilfe aus der Notlage zu gestalten.

*U. Siegrist, Zürich 4.*

## Die Vikare und der Kantonale Lehrerverein.

Der Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins hat der Kommission der Vikare das nachstehende Schreiben zugehen lassen:

*Uster und Zürich, den 25. Oktober 1918.*

*Herrn Fritz Rohner, Lehrer,*

*Adliswil,*

zuhanden der Kommission der fusionierten Klassenvereine 1911—1915.

Im Volksrecht Nr. 244 vom 19. Oktober 1918 erschien, von der Kommission unterzeichnet, eine Einsendung, betitelt «Die Aktion der Lehrervikare». Sie enthält Unrichtigkeiten und Unterschiebungen gegenüber dem Kantonalvorstand, die dieser nicht unerwidert lassen darf.

Vorerst ersuchen wir Sie, die regierungsrätliche Vorlage vom 24. September 1918 mit der Eingabe des Kantonalvorstandes an die kantonsrätliche Kommission zur Vorberatung des Lehrerbesoldungsgesetzes zu vergleichen. Diese Eingabe wurde nach Vorschlägen des Kantonalvorstandes in einer Sitzung am 3. Oktober 1918 mit Vertretern der verschiedenen Lehrerorganisationen und dem Lehrerstande angehörenden Kantonsräten durchberaten und bereinigt.

Sie ersehen aus unserer Eingabe, dass der Kantonalvorstand sofort den 2. Absatz des § 12 auf die entschiedenste Art zurückwies und von der genannten Versammlung einhellig unterstützt wurde.

Wie Sie also in Ihrer Einsendung behaupten können: «Der Z. K. L.-V. wird also mit Macht für diesen Paragraphen eintreten, sich überhaupt mit der ganzen Vorlage sehr zufrieden geben», bleibt uns unerfindlich. Die Mehrzahl der Lehrer-Kantonsräte, die an der Versammlung vom 3. Oktober anwesend waren, gehören der sozialdemokratischen Fraktion an. Es wäre Ihnen demnach ein leichtes gewesen, von der Stelle, der Sie die Verfechtung Ihrer Interessen anvertraut haben, den wahren Sachverhalt zu erfahren.

Wenn der Kantonalvorstand das Postulat a der Vikarversammlung «Abschaffung der Institution der Vikariate» zur eingehenden Prüfung der weittragenden Folgen wohl entgegennahm, sich aber nicht sofort entschliessen konnte, mit aller Kraft dafür einzustehen, so wurde er in seiner Haltung durch die Eingabe der 2. Sektion des Lehramtskandidatenverbandes bestärkt. Diese Eingabe befürchtet, die Abschaffung der Vikariate schränke die Freiheit und die bisherige Selbständigkeit der neuapentierten Lehrer ein, wenn der Staat nach Gudücken über sie verfügen könne.

Der Kantonalvorstand kann die Befürchtung nicht unterdrücken, die Verwirklichung dieses unter dem Zwange der gegenwärtigen Verhältnisse entstandenen Postulates würde beim Eintritt normaler Verhältnisse gerade von denen als Fessel empfunden werden, die heute dafür eintreten.

Der Vorstand des Z. K. L.-V. begreift, dass die Vikare die Öffentlichkeit auf ihre Notlage aufmerksam machen müssen.

Er bedauert aber, wenn sie in der Presse ihr Ziel durch Seitenhiebe auf den Zürcherischen Kantonalen Lehrerverein und dessen Vorstand eher erreichen zu können glauben und ihre Angriffe auf unrichtige Darstellung stützen.

**Für den Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins:**

Der Präsident: *E. Hardmeier,*

Der Aktuar: *U. Siegrist.*

#### 2 Beilagen:

1. Antrag des Regierungsrates vom 24. Sept. 1918.

2. Eingabe des Kantonalvorstandes an die kantonsrätliche Kommission vom 3. Oktober 1918.



## Nochmals von den Vikaren.

Ungeachtet unserer Erklärung im «Pädagogischen Beobachter» hören die Angriffe der Vikare auf den Z. K. L.-V. nicht auf. Vielmehr wird versucht, durch Unterschiebungen und Unrichtigkeiten die Bemühungen seiner Organe in ein möglichst ungünstiges Licht zu stellen. Der Kantonalvorstand will sich nicht in einen nutzlosen Pressestreit einlassen, steht auch den von den Vikaren angegriffenen Artikeln der «Neuen Zürcher Zeitung», der «Zürcher Post» und der «Schweizerischen Lehrerzeitung» ferne, hält es aber für notwendig, den Mitgliedern mitzuteilen, in welcher Art er die Interessen der Vikare vertreten hat.

Unsere ersten Verhandlungen mit den Vikaren drehten sich um die Frage, ob der Staat zur Bezahlung eines Wartegeldes verpflichtet werden könne. Ein von uns eingezogenes Rechtsgutachten verneinte diese Pflicht, da der Staat eine stete Bereitschaft der Vikare nicht verlange und nicht verlangen könne. Die Aussicht, durch rechtliche Schritte für die Vikare etwas zu erreichen, musste für sie und für uns aussichtslos erscheinen.

Eine kantonale Vikarversammlung vom 15. September 1917 richtete dann an den Kantonalvorstand eine Eingabe, in welcher sie die Abänderung von § 30 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vorschlug. Es sollte diesem Paragraph folgende Fassung gegeben werden:

«Das Gesamtpersonal der Lehrer ist eingeteilt wie folgt:

- a) definitiv von den Schulgenossenschaften angestellte Lehrer;
- b) definitiv vom Erziehungsrat angestellte Lehrer (Schulverweser), die auf kürzere oder längere Zeit entweder alle Verrichtungen an einer Schule besorgen, oder ältere Lehrer und Lehrer an grossen, ungeteilten Schulen unterstützen. Sie können auch der Berufsbildung dienende Kurse besuchen, sofern ihnen dazu Zeit und Gelegenheit geboten wird. *Die definitive Anstellung durch den Erziehungsrat erfolgt für Schweizer mit der Erwerbung des Lehrerpatentes.*

Noch ehe der Kantonalvorstand zur Behandlung dieser Eingabe kam, wandten sich die Lehramtskandidaten gegen diese Forderung der Vikare, die sie als eine Gefährdung der freien Selbstbestimmung der Neupatentierten betrachteten. Sie befürchteten, der Staat werde nicht nur die Pflicht der sofortigen Anstellung übernehmen können, sondern mit der Patenterteilung auch das Recht der Verfügung über die Neupatentierten geltend machen. Für den Kantonalvorstand kam dazu das weitere Bedenken, dass die Folge der staatlichen Anstellungspflicht unfehlbar eine Beschränkung der Studienfreiheit wäre, die am empfindlichsten diejenigen Bevölkerungskreise treffen würde, denen das Lehrerstudium der einzige mögliche Weg zur Erwerbung einer besseren Bildung ist. Auf jeden Fall war es klar, dass die Prüfung der Forderung der Vikare wegen ihrer weittragenden Konsequenzen längere Zeit in Anspruch genommen hätte, selbst dann, wenn ihnen die Lehrerschaft rückhaltlos hätte zustimmen können. Der Kantonalvorstand wusste aber, dass den Vikaren mit einem Wechsel auf die Zukunft nicht geholfen werden konnte. Darum suchte er das im Antrag der Vikare enthaltene möglichst schnell Erreichbare herauszuziehen. So kam er nach reiflicher Prüfung zum Schlusse, die Schaffung von Lern- und Hülfsvikariaten wäre das beste Mittel zur Beseitigung des Vikarelendes. In einer Eingabe an den Erziehungsrat wurde diese Einrichtung empfohlen und die Forderung eines Kredites beim Kantonsrat zur provisorischen Durchführung der neuen Einrichtung beantragt. Die Erziehungsdirektion nahm die Anregung auf und berücksichtigte

sie im neuen Besoldungsgesetz. Das war zum Teil mehr, als wir gefordert hatten, zum Teil weniger. Mehr war es, weil die Hülfs- und Lernvikariate gesetzlich festgelegt wurden, weniger, weil dadurch die dringliche Hilfe für die Vikare hinausgeschoben wurde.

Eine ebenfalls in Vorschlag gebrachte Arbeitslosenversicherung (Lehramtskandidaten) konnte nicht aus dem Boden gestampft werden und die Gründung einer Hülfskasse fürstellenlose Vikare fand mit Recht auch bei diesen nicht besonders Anklang, hätte sie doch allzusehr den Geruch der Armengenössigkeit gehabt. Der Kantonalvorstand hätte auch nicht gewusst, wie die grossen Summen für eine solche Kasse aufzutreiben. Bei einer Bezahlung von nur 10 Fr. in der Woche für einen Stellenlosen hätte das bei einer Zahl von 300 im Monat 12,000 Franken ausgemacht, und da schien es uns denn doch richtiger, wenn der Staat sich der Vikare in geeigneter Weise annehmen würde. Das Recht auf Arbeit gefällt uns besser als die Erweiterung der Almosen- genössigkeit!

Die Delegiertenversammlung, welche die Anträge zum neuen Besoldungsgesetz bereinigte und an der auch die Vikare ihre Sache vorbrachten, unterstützte einstimmig den Kantonalvorstand und nahm im übrigen alle Forderungen der Vikare entgegen. Was dann weiter geschah, wie wir die Interessen der Vikare gemeinsam mit den unsrigen verfochten, ersehen die Mitglieder aus dem in gleicher Nummer stehenden Bericht über unsere Tätigkeit in der Besoldungsangelegenheit. Wir heben nur aus der letzten Eingabe an die kantonsrätliche Kommission die folgenden Forderungen gegenüber der Vorlage des Regierungsrates hervor:

Zu § 13. *Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 90 Fr., auf der Stufe der Sekundarschule 110 Fr. in der Woche.*

*Fallen Ferien oder Militärdienst in die Zeit eines Vikariates oder erkrankt ein Vikar während seines Schuldienstes, so erhält er die ordentliche Vikariatsentschädigung.*

Ferner machen wir aufmerksam auf § 15:

Zur Einführung von Anfängern im Lehrfach in die Praxis des Volksschulunterrichtes durch bewährte Lehrkräfte und zur Entlastung älterer Lehrer kann die Erziehungsdirektion *Lern- und Hülfsvikariate* einrichten. Die Entschädigung richtet sich nach der Dauer dieses Dienstes.

Die Mitglieder sehen daraus, dass wir nicht nur für eine richtige Entlohnung der Vikare einstanden, sondern auch deren Berechnung nach Taglöhnen bekämpften. Es war zum mindesten verfrüht, zu behaupten, die Vikare hätten durch den Z. K. L.-V. nichts erreicht, ehe Kommission und Kantonsrat seine Forderungen behandelt hatten. G.

### An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

#### Zur gefl. Notiznahme.

1. *Telephonnummer des Präsidenten des Z. K. L.-V. Uster 158.*

2. *Einzahlungen an das Quästorat des Z. K. L.-V. in Räterschen können kostenlos auf das Postscheck-Konto VIII b 309 gemacht werden.*

3. *Gesuche um Stellenvermittlung sind an Sekundarlehrer E. Gassmann, Friedensstr. 23, Winterthur, zu richten.*

4. *Gesuche um Material aus der Besoldungsstatistik sind an Fräulein M. Schmid, Lehrerin in Höngg, zu wenden.*

5. *Arme um Unterstützung nachsuchende durchreisende Kollegen sind an den Vizepräsidenten Hans Honegger, Fliederstrasse 21, in Zürich 6, zu weisen.*